

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 29. September 2022

Nr. 31

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022	2

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-
Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse
<https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kos-
tenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der
Portokosten versandt werden.

Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage der § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 und § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) folgende

Allgemeinverfügung

1. In Nr. 8 Satz 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 15/2022, S. 7 ff.), die zuletzt durch die Allgemeinverfügung vom 25. August 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 26/2022, S. 3) geändert worden ist, wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. September 2022 in Kraft.

Begründung:**Zu Nummer 1:**

Die infektiologische Lage zeigt in den letzten Wochen einen leichten Anstieg des Infektionsgeschehens. Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie in den nächsten Herbst- und Wintermonaten ist abzuwarten, sodass die Absonderungsmaßnahmen für Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen angesichts der infektiologischen Lage weiterhin notwendig sind. Aus diesen Gründen wird die Allgemeinverfügung vom 6. Mai 2022 bis zum 31. März 2023 verlängert.

Zu Nummer 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Wehlan
Landrätin